ABSTRACT zur Diploma-Arbeit mit dem Titel:

Die Erzeugervereinigung im rechtlichen Fokus – Grundlagen, Neuerungen, aktuelle Umsetzung in Österreich: die rechtliche Dimension der Neustrukturierung der Regionalen Weinkomitees.

vorgelegt am 11.06.2026 von:

MMag. Andrea Födisch

Kandidatennummer: 250027

Motivation für die Arbeit

Als Rechtsanwältin lag es für mich nahe, mich einem aktuellen weinrechtlichen Thema zu widmen. Mit der VO (EU) 2024/1143 wurde die **sog. Erzeugervereinigung (EV) als demokratischer Zusammenschluss von Erzeugern mit Selbstverwaltung etabliert**, welcher weitreichende Kompetenzen in Bezug auf die Verwaltung und den Schutz einer geografischen Angabe (Wein g.U. und g.g.A.) zukommen. Die derzeitigen nationalen Bestimmungen über die Regionalen Weinkomitees (RWK) sowie das Nationale Weinkomitee (NWK) sind mit dieser neuen EU-rechtlichen Grundlage nicht mehr vereinbar.
Österreich hat sich daher entschieden, das Weingesetz samt Durchführungsverordnung umfassend zu ändern, um mit dem EU-Recht konform zu gehen. In diesem Zuge werden die RWK abgeschafft werden, ebenso die DAC-Verordnungen.
Die **neue Erzeugervereinigung und ihre Kompetenzen und Aufgaben sollen aus rechtlicher Perspektive betrachtet werden**, insbesondere in Bezug auf die Produktspezifikation (also das „Herzstück", „Kochrezept" oder „Pflichtenheft" jeder geografischen Angabe) mit jenen der RWK und NWK verglichen werden.

Zielsetzung und Fragestellung

Die Arbeit analysiert nicht nur die aktuellen EU-rechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften, sondern gibt auch einen Ausblick auf die künftige gesetzliche Regelung und den Grad der Umsetzung hin zur Etablierung der neuen EV einerseits und der Abschaffung der RWK andererseits; letzteres bezogen auf den aktuellen Stand der Ausarbeitung des Ministerialentwurfes im BML.
Auf dieser Grundlage soll, auf Basis der vom Gesetzgeber offengelegten Zielsetzung der VO (EU) 2024/1143 die **Forschungsfrage beantwortet werden**, ob die neuen Erzeugervereinigungen für die Stärkung des Herkunftsgedankens und der Position der Erzeuger geeignet sind.

Methodik und Quellen

Im Zentrum der Arbeit steht die objektive, systematische und teleologische Analyse der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene, samt Durchführungsverordnungen, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen. Die objektive Analyse wird um die Meinung der Verfasserin ergänzt.
Als weitere Quellen werden aktuelle Publikationen (Fachmagazine, Weinbauverbände etc.) herangezogen.
Zusätzlich haben zwei ausführliche Hintergrundgespräche mit DI Dr. Rudolf Schmid vom BML sowie Johannes Nehrer, Winzer und Obmann des Vereins Leithaberg DAC, stattgefunden, um auch die Perspektive des Gesetzgebers und des Rechtsanwenders beleuchten zu können.

Inhalt der Arbeit

Die Analyse der historischen EU-Verordnungen VO (EU) 1308/2013 und VO (EG) 1234/2007 hat ergeben, dass die als Körperschaften öffentlichen Rechts errichteten RWK und NWK den Erzeugern zu wenig Einflussnahme ermöglicht haben, weshalb ihre Ausgestaltung mit der EU-rechtlichen Grundlage auch bisher nicht vereinbar war. Die RWK hatten bisher in Österreich, unter Mitwirkung des NWK, die Kompetenz inne, Produktspezifikationen für „regionaltypischen Qualitätswein mit Herkunftsprofil" (=DAC) zu definieren. Auf dieser Grundlage erging dann eine DAC-Verordnung des Bundesministers für Landwirtschaft.
Die neue VO EU 2024/1143 hat es sich zum Ziel gemacht, die Position der Erzeuger maßgeblich zu stärken. **Dafür wurde die Erzeugervereinigung als Zusammenschluss von Erzeugern**

geschaffen, die auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Demokratie und Selbstkontrolle/-verwaltung ihrer Mitglieder basiert.
Als „Erzeuger" ist dabei jeder anzusehen, der zumindest einen Produktionsschritt setzt.
Künftig darf die Produktspezifikation von Wein mit geografischer Angabe nur mehr von einer EV definiert werden. Die Aufgabenbereiche der EVs sind laut der VO EU 2024/1143 noch sehr viel weitreichender. Im Mittelpunkt steht dabei stets die Definition, der Schutz und die Verwaltung einer Produktspezifikation. In Österreich werden die EVs in der Rechtsform des Vereins etabliert werden. Es wird im neuen Weingesetz ein Anerkennungsverfahren für EVs geben, damit sie einen noch gewichtigeren, exklusiveren Status erhalten.
Ein Vergleich der RWK und der EV zeigt, dass es keine Gemeinsamkeiten gibt, sondern beide Modelle unterschiedlicher nicht sein könnten. Denn die RWK setzen sich aus Vertretern der Landwirtschaftskammern und Wirtschaftskammer zusammen. Erzeuger waren also gar nicht direkt vertreten.
Anträge auf Anerkennung und Änderung einer Produktspezifikation werden in Österreich erst wieder auf Basis des neuen Weinrechtes möglich sein, derzeit sind die bestehenden DAC-Verordnungen gewissermaßen „eingefroren". Den Begriff „DAC" dürfen auch die neuen EVs weiterhin verwenden.

Fazit

Die **Forschungsfrage**, ob die neuen Erzeugervereinigungen für die Stärkung des Herkunftsgedankens und der Position der Erzeuger geeignet sind, kann nach den Ergebnissen aus der rechtlichen Analyse und den Informationen aus den Hintergrundgesprächen zum geplanten neuen Weinrecht in Österreich **klar mit JA beantwortet werden**.
Das bisherige System war geprägt von hoheitlichem Handeln. In den neuen, als Erzeugervereinigungen ausgestalteten Vereinen, werden sämtliche Entscheidungen demokratisch durch die Mitglieder getroffen.
Die EU-rechtlichen Rahmenbedingungen und das in Österreich geplante neue Weinrecht schaffen aus meiner Sicht eine gute und solide Basis für die EVs.
Es bleibt abzuwarten, wann und in welcher Form das neue Weinrecht in Österreich umgesetzt werden wird. Erst dann wird es möglich sein, als EV einen Antrag auf Anerkennung und/oder Antrag auf Änderung oder Neudefinition einer Produktspezifikation beim BML einzureichen.

Aus meiner persönlichen Sicht wird ein wichtiger Faktor bei der Art und Weise, wie die EVs ihre demokratische Selbstbestimmtheit bei der Gestaltung von Produktspezifikationen aktiv ausüben, sohin bei den Mitgliedern der EVs selbst liegen. Funktionierende demokratische Prozesse bedürfen eines hohen Maßes an Disziplin und Organisation. Der Ausgestaltung der Vereinsstatuten kommt gerade in der Gründungsphase einer EV entscheidende Bedeutung zu.
Dass die Stärkung des Herkunftsgedankens ein mächtiges Tool am Markt ist, um gerade in schwierigen Zeiten für die (weltweite) Weinwirtschaft den Wein beim Konsumenten als geschätztes Qualitätsprodukt zu bewahren, steht für mich außer Frage. Denn wenn Konsumenten insgesamt weniger trinken, treffen sie bewusstere Kaufentscheidungen.
Die neuen EVs sind von ihrer Konstruktion her jedenfalls geeignet, um durch selbstbestimmte Maßnahmen von Erzeugern eine Herkunft noch mehr zu stärken und zu etablieren. Eine EV kann ihren Mitgliedern als Raum für Kreativität und Vielfältigkeit dienen und bietet Möglichkeiten, um auf Trends am Markt schneller reagieren zu können.